

Keine nachteiligen Schlüsse aus spätem Beweisantrag

BGH, Beschl. v. 17.09.2015 – 3 StR 11/15 = BeckRS 2015, 18988

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die fünf Angeklagten (A, B, C, D, E) sollen in der Silvesternacht 2012/2013 gemeinschaftlich auf drei Männer eingeschlagen und eingetreten haben. Zu diesem Tatvorwurf machten sie keine Angaben. Das Landgericht hat sich seine Überzeugung von der Täterschaft aufgrund eines vom Angeklagten C bei dessen polizeilicher Vernehmung im Ermittlungsverfahren abgelegten Geständnisses gebildet. Der Verteidiger von A, D und E stellte, nachdem die Beweisaufnahme geschlossen worden ist, Beweisanträge zum Zweck des Alibibeweises. Dafür hörte das Gericht die Eltern des D zum angeblichen Aufenthalt im Elternhaus sowie einen Kellner und einen Gast zum angeblichen Aufenthalt von A und E in einem Lokal. Die Alibibehauptung sah das Gericht jedoch nicht als bestätigt an und begründet dies (neben anderen Erwägungen) damit, dass „nichts näher gelegen“ bzw. „nahe gelegen“ hätte, die Alibizeugen bereits im Ermittlungsverfahren oder zumindest in der Hauptverhandlung spätestens nach Vernehmung der Opferzeugen zu benennen, anstatt sich erst nach längerem Verlauf der Hauptverhandlung, teilweise nach einem ersten Schluss der Beweisaufnahme, auf sie zu berufen. Die Angeklagten A, B und C wurden wegen gefährlicher Körperverletzung, D wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen und E wegen gefährlicher Körperverletzung sowie wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung verurteilt. Die Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung hat der BGH bei allen Angeklagten aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Kammer zurückverwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Die Überlegung des LG verstößt gegen den Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit des Angeklagten. Der BGH betont im Folgenden, dass es ständige Rechtsprechung ist, dass es nicht zu Lasten des Angeklagten gewertet werden darf, wenn er von seinem Schweigerecht Gebrauch macht. Das Schweigerecht sei nicht in vollem Umfang gewährleistet, wenn der Angeklagte die Prüfung und Bewertung der Gründe für sein Aussageverhalten befürchten müsse. Aus diesem Grund dürfen zum einen weder aus der durchgängigen noch aus der anfänglichen Aussageverweigerung und somit auch nicht aus dem Zeitpunkt, zu dem sich der Angeklagte erstmals einlässt, nachteilige Schlüsse gezogen werden. Dies müsse dann aber erst recht auch für den Zeitpunkt gelten, zu dem ein Verteidiger einen Beweisantrag anbringt. Auch hieraus dürfe nichts zum Nachteil des bis dahin schweigenden Angeklagten hergeleitet werden. Der Verteidiger ist neben dem Angeklagten selbstständig zu Beweisanträgen berechtigt. Er kann einen solchen auch gegen den offenen Widerspruch des Angeklagten vorbringen, der Antrag muss nicht mit einer etwaigen Einlassung übereinstimmen, auch kann die unter Beweis gestellte Behauptung einem Geständnis des Angeklagten widersprechen. Daraus folgt, dass der Antrag des Verteidigers sowie die hierzu abgegebene Begründung oder weitergehende Erläuterung auch nicht als Einlassung des Angeklagten behandelt werden darf. Es sei denn, der Angeklagte erklärt, er macht sich das Vorbringen als eigene Einlassung zu eigen, was vorliegend jedoch nicht ersichtlich ist. Es ist somit nicht auszuschließen, dass die fehlerhafte Überlegung im Rahmen der Beweiswürdigung für die Überzeugung des Gerichts von der Unrichtigkeit der Alibibehauptung ursächlich war. Sie ergreift die Beweiswürdigung zu dem Fall insgesamt, da ein bestätigtes Alibi der Angeklagten A, D und E die Aussage des Angeklagten C, die alle belastete, in Zweifel gezogen hätte.

III. Problemstandort

Die Entscheidung beschäftigt sich mit der Frage, ob sich aus einem späten Beweisantrag nachteilige Schlüsse für den Angeklagten ergeben können, was der BGH im Hinblick auf den Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit des Angeklagten verneint.